



**Festlegung von Berufsbildpositionen, in denen die individuelle berufliche Handlungsfähigkeit festgestellt werden soll**

Name des Antragstellers/der Antragstellerin: \_\_\_\_\_

Referenzberuf: **Zerspanungsmechaniker/-in<sup>1</sup>**

Ich möchte in den folgenden Berufsbildpositionen meine Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten feststellen lassen (bitte ankreuzen):

**Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten an, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen.**

**1. BBP 1: Betriebliche und technische Kommunikation (§ 23 Absatz 1 Nummer 6)**

- ☐ a) technische Zeichnungen und Stücklisten auswerten und anwenden sowie Skizzen anfertigen
- ☐ b) Dokumente sowie technische Unterlagen und berufsbezogene Vorschriften zusammenstellen, ergänzen, auswerten und anwenden
- ☐ c) Gespräche mit Kunden, Vorgesetzten und im Team situationsgerecht und zielorientiert auch mit digitalen Kommunikationsmitteln führen und dabei kulturelle Identitäten berücksichtigen
- ☐ d) Sachverhalte darstellen, Protokolle anfertigen; englische Fachbegriffe in der Kommunikation anwenden
- ☐ e) Informationen auch aus englischsprachigen technischen Unterlagen oder Dateien entnehmen und verwenden
- ☐ f) Besprechungen organisieren und moderieren, Ergebnisse dokumentieren und präsentieren
- ☐ g) Konflikte im Team lösen

**2. BBP 2: Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 23 Absatz 1 Nummer 7)**

- ☐ a) Arbeitsplatz unter Berücksichtigung betrieblicher Vorgaben einrichten
- ☐ b) Werkzeuge und Materialien auswählen, termingerecht anfordern, prüfen, transportieren und bereitstellen
- ☐ c) Arbeitsabläufe und Teilaufgaben unter Beachtung wirtschaftlicher und terminlicher Vorgaben planen und durchführen
- ☐ d) Instrumente zur Auftragsabwicklung sowie der Terminverfolgung anwenden
- ☐ e) betriebswirtschaftlich relevante Daten erfassen und bewerten
- ☐ f) Lösungsvarianten prüfen, darstellen und deren Wirtschaftlichkeit vergleichen

---

<sup>1</sup> Verordnung über die Berufsausbildung in den industriellen Metallberufen in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2018 (BGBl. I S. 975)

- ☐ g) im eigenen Arbeitsbereich zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen beitragen
- ☐ h) Qualifikationsdefizite feststellen, Qualifizierungsmöglichkeiten nutzen
- ☐ i) unterschiedliche Lerntechniken anwenden
- ☐ j) Prüfverfahren und Prüfmittel auswählen und anwenden, Einsatzfähigkeit von Prüfmitteln feststellen
- ☐ k) Arbeitsergebnisse kontrollieren, beurteilen und dokumentieren
- ☐ l) Aufgaben im Team planen und durchführen

### **3. BBP 3: Unterscheiden, Zuordnen und Handhaben von Werk- und Hilfsstoffen (§ 23 Absatz 1 Nummer 8)**

- ☐ a) Werkstoffeigenschaften und deren Veränderungen beurteilen und Werkstoffe nach ihrer Verwendung auswählen und handhaben
- ☐ b) Hilfsstoffe ihrer Verwendung nach zuordnen, einsetzen und entsorgen

### **4. BBP 4: Herstellen von Bauteilen und Baugruppen (§ 23 Absatz 1 Nummer 9)**

- ☐ a) Betriebsbereitschaft von Werkzeugmaschinen einschließlich der Werkzeuge sicherstellen
- ☐ b) Werkzeuge und Spannzeuge auswählen, Werkstücke ausrichten und spannen
- ☐ c) Werkstücke durch manuelle und maschinelle Fertigungsverfahren herstellen
- ☐ d) Bauteile durch Trennen und Umformen herstellen
- ☐ e) Bauteile, auch aus unterschiedlichen Werkstoffen, zu Baugruppen fügen

### **5. BBP 5: Warten von Betriebsmitteln (§ 23 Absatz 1 Nummer 10)**

- ☐ a) Betriebsmittel inspizieren, pflegen, warten und die Durchführung dokumentieren
- ☐ b) mechanische und elektrische Bauteile und Verbindungen auf mechanische Beschädigungen sichten, prüfen, instand setzen oder die Instandsetzung veranlassen
- ☐ c) Betriebsstoffe auswählen, anwenden und entsorgen

### **6. BBP 6: Steuerungstechnik (§ 23 Absatz 1 Nummer 11)**

- ☐ a) steuerungstechnische Unterlagen auswerten
- ☐ b) Steuerungstechnik anwenden

### **7. BBP 7: Anschlagen, Sichern und Transportieren (§ 23 Absatz 1 Nummer 12)**

- ☐ a) Transport-, Anschlagmittel und Hebezeuge auswählen, deren Betriebssicherheit beurteilen, unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften anwenden oder deren Einsatz veranlassen
- ☐ b) Transportgut absetzen, lagern und sichern

**8. BBP 8: Kundenorientierung (§ 23 Absatz 1 Nummer 13)**

- ☐ a) auftragsspezifische Anforderungen und Informationen beschaffen, prüfen, umsetzen oder an die Beteiligten weiterleiten
- ☐ b) Kunden auf auftragsspezifische Besonderheiten und Sicherheitsvorschriften hinweisen

**9. BBP 9: Planen des Fertigungsprozesses (§ 23 Absatz 1 Nummer 14)**

- ☐ a) auftragsbezogene Unterlagen beschaffen und auf Vollständigkeit prüfen
- ☐ b) Fertigungsauftrag analysieren und die technische Umsetzbarkeit beurteilen
- ☐ c) Fertigungsverfahren und Prozessschritte festlegen
- ☐ d) Werkzeugmaschine nach Werkstückanforderung auswählen
- ☐ e) Werkzeuge und Schneidstoffe unter Beachtung der Fertigungsverfahren, des zu bearbeitenden Werkstoffes, der Bearbeitungsstabilität und der Werkstückgeometrie festlegen
- ☐ f) Fertigungsparameter in Abhängigkeit von Werkstück, Werkstoff, Werkzeug und Schneidstoff festlegen

**10. BBP 10: Programmieren von numerisch gesteuerten Werkzeugmaschinen oder Fertigungssystemen (§ 23 Absatz 1 Nummer 15)**

- ☐ a) Dateneingabegeräte und Datenausgabegeräte sowie Datenträger handhaben
- ☐ b) Programme erstellen
- ☐ c) Programme eingeben, testen, ändern und optimieren
- ☐ d) Datensicherung unter Berücksichtigung betrieblicher Bestimmungen durchführen

**11. BBP 11: Einrichten von Werkzeugmaschinen oder Fertigungssystemen (§ 23 Absatz 1 Nummer 16)**

- ☐ a) Werkstückspannmittel vorbereiten, montieren und ausrichten
- ☐ b) Werkzeugspannmittel vorbereiten und Werkzeuge spannen
- ☐ c) Werkzeugkorrekturdaten ermitteln und abspeichern
- ☐ d) Fertigungsparameter einstellen und eingeben
- ☐ e) Einrichtungen für Hilfs- und Betriebsstoffe vorbereiten
- ☐ f) Schutzeinrichtungen montieren und Funktionsfähigkeit überprüfen
- ☐ g) Testlauf durchführen

**12. BBP 12: Herstellen von Werkstücken (§ 23 Absatz 1 Nummer 17)**

- ☐ a) Werkstücke unter Berücksichtigung der Form und der Werkstoffeigenschaften ausrichten und spannen
- ☐ b) Werkstücke aus verschiedenen Werkstoffen mit spanabhebenden Fertigungsverfahren nach technischen Unterlagen fertigen

- ☐ c) Zerspanbarkeit von Werkstücken unter Berücksichtigung der stofflichen Zusammensetzung, des Anlieferungszustandes und des Wärmebehandlungszustandes beurteilen
- ☐ d) Zerspanungsprozess unter Beachtung von Sicherheitsvorschriften durchführen
- ☐ e) Werkstücke unter Beachtung wirtschaftlicher Faktoren fertigen

### **13. BBP 13: Überwachen und Optimieren von Fertigungsabläufen (§ 23 Absatz 1 Nummer 18)**

- ☐ a) Fertigungsprozess überwachen und optimieren
- ☐ b) Fehler im Fertigungsablauf erkennen und analysieren, Ursachen ermitteln und beheben
- ☐ c) maschinenbedingte Störungen beheben oder Beseitigung veranlassen
- ☐ d) Sicherheitseinrichtungen kontrollieren und deren Funktion sicherstellen
- ☐ e) Qualität und Quantität durch Optimieren der Prozessparameter lenken

### **14. BBP 14: Geschäftsprozesse und Qualitätssicherungssysteme im Einsatzgebiet (§ 23 Absatz 1 Nummer 19)**

- ☐ a) Art und Umfang von Aufträgen klären, spezifische Leistungen feststellen, Besonderheiten und Termine mit Kunden absprechen
- ☐ b) Informationen für die Auftragsabwicklung beschaffen, auswerten und nutzen, technische Entwicklungen berücksichtigen, sicherheitsrelevante Vorgaben beachten
- ☐ c) Auftragsabwicklungen unter Berücksichtigung sicherheitstechnischer, betriebswirtschaftlicher und ökologischer Gesichtspunkte planen sowie mit vor- und nachgelagerten Bereichen abstimmen, Planungsunterlagen erstellen
- ☐ d) Teilaufträge veranlassen, Ergebnisse prüfen
- ☐ e) Aufträge, insbesondere unter Berücksichtigung von Arbeitssicherheit, Umweltschutz und Terminvorgaben, durchführen
- ☐ f) betriebliche Qualitätssicherungssysteme im eigenen Arbeitsbereich anwenden; Ursachen von Qualitätsmängeln systematisch suchen, beseitigen und dokumentieren
- ☐ g) Prüfverfahren und Prüfmittel auswählen und anwenden, Einsatzfähigkeit von Prüfmitteln feststellen, Prüfpläne und betriebliche Prüfvorschriften anwenden, Ergebnisse dokumentieren
- ☐ h) Auftragsabwicklung, Leistungen und Verbrauch dokumentieren
- ☐ i) technische Systeme oder Produkte an Kunden übergeben und erläutern, Abnahmeprotokolle erstellen
- ☐ j) Arbeitsergebnisse und -durchführung bewerten sowie zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen im Betriebsablauf beitragen
- ☐ k) Optimierung von Vorgaben, insbesondere von Dokumentationen, veranlassen
- ☐ l) Lebenszyklusdaten von Aufträgen, Dienstleistungen, Produkten und Betriebsmitteln auswerten und Vorschläge zur Optimierung von Abläufen und Prozessen erarbeiten



**IHK Schleswig-Holstein**

Flensburg · Kiel · Lübeck

**Im Rahmen der Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit (Bewertung) werden folgende integrative Berufsbildpositionen berücksichtigt:**

- Integrative BBP 1: Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 23 Abs. 1 Nr. 3)
- Integrative BBP 2: Umweltschutz (§ 23 Abs. 1 Nr. 4)
- Integrative BBP 3: Digitalisierung der Arbeit, Datenschutz und Informationssicherheit (§ 23 Abs. 1 Nr. 5)

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Antragsteller/-in